Stadt Ellrich

mit ihren Ortsteilen:
Appenrode, Gudersleben, Rothesütte,
Sülzhayn, Werna, Woffleben

Stadtverwaltung Ellrich • Salzstraße 8 • 99755 Ellrich

Thüringer Ministerium für Umwelt,
Energie und Naturschutz
Frau Ministerin Anja Siegesmund
Beethovenstraße 3
99096 Erfurt

Amt	
Bauamt	
Verwaltungsgebäude	Zimmer
Salzstraße 8, Hintergebäude	15
Auskunft erteilt	Telefon Durchwahl
Herr Schwarze	036332 25-161

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, unsere Nachricht vom	Ellrich, d.
43-44126-2018-00-Bra	60 Schw.	7. Februar 2019

Moderationsprozess für ein Biosphärenreservat Südharz/Kyffhäuser
Ihr Schreiben vom 07.01.2019

Sehr geehrte Frau Ministerin Siegesmund,

vielen Dank für die Übersendung Ihres Antwortschreibens auf die gemeinsam mit unserer Nachbargemeinde Harztor formulierten Fragestellungen.

Folgende Stellungnahme hierzu möchte ich Ihnen übersenden.

Der Stadtrat der Stadt Ellrich hat sich durch den gefassten Beschluss nicht gegen das Biosphärenreservat gestellt. Er hat per Beschluss mehrheitlich entschieden, dass eine Einbringung der Stadt Ellrich als Gebietskörperschaft unterbleibt, solange keine verbindlichen Antworten auf die formulierten Fragen gegeben werden. Zentrale Fragen sind hierbei die geplante Zonierung, mögliche Einschränkungen in der kommunalen Selbstverwaltung oder konkrete Aussagen zu Fördermitteln.

Der momentane Suchraum hat eine Gesamtgröße von 57.200 ha (Informationspapier zum Moderationsprozess, Stand 07.11.2017). Bezüglich der geplanten Zonierung führen Sie in Ihrem Antwortschreiben vom 07.01.19 aus, dass die Kernzone aus Flächen bestehen soll, die bereits heute aus der Nutzung genommen sind. Weitere Ausweisungen als Kernzone soll es nicht geben, wenngleich auch das lediglich derzeitiger unverbindlicher Planungsstand ist.

Diese Flächen haben eine Größe von insgesamt 2.651 ha. Dies entspricht laut Ihren Informationspapieren einem Anteil von rund 4,6 %. Die Mindestanforderung an die Flächengröße der Kernzonen der UNESCO ist damit erfüllt. Die Antragskriterien zur Ausweisung von Biosphärenreservaten sehen weiterhin vor, dass die Kernzonen von einer Pflegezone umgeben sein sollen. Dies gelingt anhand der ausgereichten Karte nicht immer.

Die Pflegezone soll als Bewertungskriterium eine Mindestgröße von 10 % der Gesamtfläche einnehmen. Die von Ihrem Haus hierfür vorgesehenen ausgewiesenen und noch auszuweisenden Naturschutzgebiete werden in Summe einer Fläche von 7.355 ha ausmachen. Dies entspricht einem Anteil von rund 12,8 % an der möglichen Gesamtfläche. Damit ist auch der Mindestflächenanteil für Pflegezonen nach UNESCO-Kriterien erreicht. Allerdings gibt es, wie Ihnen bekannt ist, ein weiteres flächenbezogenes Kriterium: Kern- und Pflegezone zusammen müssen mindestens 20 % der Gesamtfläche ausmachen. Dieses Kriterium ist mit derzeitiger Planung nicht erfüllt. Es fehlen mindestens 1.482 ha, die entweder als weitere Kern- oder eben als Pflegezone ausgewiesen werden müssen. Bisher gibt es darüber keine Informationen. Dieser wesentliche Konfliktpunkt besteht nach wie vor.

Orientiert an der Thüringer Verordnung über das Biosphärenreservat Thüringer Wald stehen mögliche Verbote in der Entwicklungszone, wie beispielsweise der Neubau oder die wesentliche Änderung von Bahnanlagen und Straßen, der Abbau von oberirdischen Bodenschätzen oder Bodenbestandteilen oder oberirdische Ablagerung im Raum. In der Pflegezone sind ebenfalls die Errichtung oder wesentliche Änderung von Straßen, Bahnanlagen, selbst von Wegen, Plätzen oder sonstigen Verkehrsflächen verboten. Es ist verboten Bodenschätze abzubauen. Der Einsatz von Gülle oder Gärresten, mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder sie abzustellen ist verboten und die „Ruhe der Natur oder den Naturgenuss durch Lärm oder auf andere Weise“ zu stören. Da insbesondere letzteres eine nicht hinreichende Beschreibung eines Rechtsgegenstands in Bezug auf Einschränkungen darstellt, werden zwar zahlreiche Ausnahmen von den Verboten zugelassen, jedoch erfolgen diese in der Regel immer nur in Abhängigkeit der Zustimmung oder im Einvernehmen mit der Unteren oder Oberen Naturschutzbehörde.

Die Möglichkeiten der Ausnahmen bestehen, jedoch wird ein wesentlich höherer Verwaltungsaufwand und werden damit verbunden auch höhere Zeitaufwendungen und Kosten erwartet. Auch muss unserer Bewertung zu folge Artikel 38 der Verfassung des Freistaats Thüringen im Anbahnungsprozess deutlicher Betonung finden als bisher, damit „die Ordnung des Wirtschaftslebens [...] den Grundsätzen einer sozialen und der Ökologie verpflichteten Marktwirtschaft [...] [entspricht].“

Nochmals auf die Zeitschiene abgestellt, können vorbenannte Verzögerungen dazu führen, dass Fördermittel nicht oder nicht rechtzeitig beantragt werden können oder potentielle Investoren auf andere Standorte ausweichen.

Ebenfalls sehen wir deutlich die Herausforderung an den moderierten Prozess zur Implementierung eines Biosphärenreservats die Rahmen zu berücksichtigen, welche sich aus Artikel 28 Absatz 2 Grundgesetz und des Artikels 91 Absatz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen zeichnen lassen, dass „die Gemeinden [...] das Recht [haben], in eigener Verantwortung alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze zu regeln.“

Ihr Schreiben hält fest, dass es die Aufgabe „der Region selbst“ sei, sich im Rahmen der Erarbeitung eines Rahmenkonzeptes auf Schwerpunkte für die zukünftige Entwicklung der Region zu verständigen. Ein über mehrere Jahre dauernder „Findungsprozess“ soll folgen, um die nachhaltigen Ziele zu definieren und die Verwirklichung dieser in einer Art Fahrplan niederzuschreiben. Die Menschen in unserer Region lebten bis zur Wiedervereinigung mit Verboten und gravierenden Einschränkungen. Trotzdem entwickelten sie aus unserer Heimat einen u. a. durch Ihr Haus als besonders und schützenswert bewerteten Landstrich. Sie leben in und arbeiten mit der Natur und entwickelten seit der politischen Wende die heute wahrnehmbare Kulturlandschaft nach guter fachlicher Praxis weiter oder auch im Rahmen neuer Ansätze. Hätten diese Menschen nicht nachhaltig gewirtschaftet, wäre eine andere Landschaft entstanden.

Sie führen aus, dass sich für Projekte in einem nach UNESCO-Kriterien ausgewiesenem Biosphärenreservat „gute Argumente für einen Zuschlag bei beantragten Fördermitteln ableiten lassen". Wenn unsere einzigartige Region gefördert werden soll, warum ist hierfür die Ausweisung eines Reservates notwendig? Diese Frage ist zentral, aber bis dato unbeantwortet. Alternativen, wie die Möglichkeit unseren bereits bestehenden Naturpark Südharz zu stärken und dadurch eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern, müssen bitte betracht- und diskutierbar bleiben.

Wir verstehen, dass verbindliche Aussagen zu Förderprogrammen und zu haushaltsrechtlichen Betrachtungen in Bezug auf die Kombinierbarkeit von Förderregimen Ihrem Haus in der derzeitigen Phase so nicht möglich sind. Wir werben aber dafür, dass diese Fragestellungen ein bedeutender Betrachtungskreis für uns vor Ort sein müssen.

Ihrem Schreiben zu Grunde gelegt wird die These, dass sich ohne eine UNESCO-Anerkennung, die damit verbundenen Chancen und damit der Mehrwert für unsere Region nicht einstellen wird.

Wir erlauben uns aber dennoch auch mögliche alternative Entwicklungslinien mit den Bürgern gemeinsam zu betrachten, auch ohne eine Ausweisung zum Biosphärenreservat die Region zu einer zukunftsfähigen und nachhaltigen Region zu entwickeln.

Als Gebietskörperschaft ist und bleibt es Aufgabe, die kommunale Selbstverwaltung zu stärken und der Region und mithin den Menschen in der Region damit die Möglichkeit zu geben, selbst zu entscheiden, wie die zukünftige Entwicklung erfolgen soll. Entsprechend Artikel 31 Abs. 1 Verfassung des Freistaats Thüringen ist „der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen [...] Aufgabe des Freistaats und seiner Bewohner.", mithin also gleichberechtigte Partner

Wir schätzen ein, dass kompensationslose und weder gesetzlich noch vertraglich eng definierte Gebote, Verbote und Einschränkungen dagegen die Entwicklung hemmen und bei weiten Teilen der Bevölkerung Unsicherheiten wie auch Ablehnungen erzeugen. Artikels 91 Absatz 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen beachtend, sehen wir durchaus die Möglichkeiten die Interessen von Land und Gebietskörperschaft auch in dieser Frage im Sinne der in der Region lebenden Menschen angemessen zu verbinden.

Auch im derzeitigen Stand des Prozesses zur Moderation „Biosphärenreservat" sehen wir folglich alle Möglichkeiten unsere hiermit nochmals dargelegten Sachverhalte auflösen zu können. Der Hinweis, dass ein auf die Region und mit den Menschen in der Region abgestimmter Entwurf zur Implementierung eines Biosphärenreservats notwendig ist, muss bitte an dieser Stelle erlaubt bleiben.

Mit freundlichem Gruß

Henry Pasenow
Bürgermeister

Anlage